

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2006/266 vom 31. März 2008

Sg Versicherungsgericht, 2008-03-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2006_266

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2006/266 du 31 mars 2008

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2006/266 del 31 marzo 2008

Regeste

Art. 28 Abs. 1 IVG. Würdigung medizinischer Beurteilungen; Invalideneinkommen nach Tabellenlöhnen trotz Anstellungsverhältnis bei der bisherigen Arbeitgeberin (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 31. März 2008, IV 2006/266).

Erwägungen

E. 1

1.1 Da ein Sachverhalt zu beurteilen ist, wie er sich bis zum 2. November 2006 (Erlass des angefochtenen Entscheids) entwickelt hat, sind die am 1. Januar 2008 in Kraft getretenen Änderungen der Rechtslage nicht anwendbar. 1.2 Mit dem angefochtenen Entscheid hat die Beschwerdegegnerin die Einsprache gegen ihre Verfügung vom 12. Januar 2006 abgewiesen, womit sie einen Rentenanspruch des Beschwerdeführers abgelehnt hatte. Die Verfügung betreffend die beruflichen Massnahmen ist unangefochten geblieben. Streitgegenstand bildet daher der allfällige Rentenanspruch. Ergäbe sich allerdings, dass ohne Eingliederungsmassnahmen ein Rentenanspruch im Raum stünde, so gehörte zum Streitgegenstand notwendigerweise auch die Frage, ob die Verwaltung den Grundsatz "Eingliederung vor Rente" beachtet und eine allfällige Pflicht des Beschwerdeführers zu Massnahmen korrekt in Anspruch genommen habe. 1.3 Nach Art. 28 Abs. 1 IVG (in der bis 31. Dezember 2003 gültig gewesenen Fassung) besteht der Anspruch auf eine ganze Invalidenrente, wenn die versicherte Person mindestens zu zwei Dritteln, derjenige auf eine halbe Rente, wenn sie wenigstens zur Hälfte invalid ist. Liegt ein Invaliditätsgrad von mindestens 40 % vor, so besteht Anspruch auf eine Viertelsrente oder, sofern ein Härtefall gegeben ist, auf eine halbe Rente (Art. 28 Abs. 1 bis IVG). Nach Art. 28 Abs. 1 IVG (in der vom 1. Januar 2004 bis 31. Dezember 2007 gültig gewesenen Fassung) besteht der Anspruch auf eine ganze Invalidenrente, wenn die versicherte Person mindestens zu 70 %, derjenige auf eine Dreiviertelsrente, wenn sie mindestens zu 60 % invalid ist. Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50 % besteht Anspruch auf eine halbe Rente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 % Anspruch auf eine Viertelsrente.

E. 2

2.1 Vorweg kann festgehalten werden, dass die Beschwerdegegnerin nicht an die Invaliditätsbemessung der Unfallversicherung gebunden ist (vgl. zum Grundsatz BGE 133 V 549 und den Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen i/S M.H. vom 20. November 2007, IV 2006/68). Beim Beschwerdeführer kommen ausserdem unfall- und krankheitsbedingte Faktoren zusammen. 2.2 Grundlage der Invaliditätsbemessung bilden die ärztlichen Angaben zum Gesundheitszustand der versicherten Person und dazu, in welchem Umfang und bezüglich welcher Tätigkeiten sie arbeitsunfähig ist. Ob die

versicherte Person eine ihr zumutbare Tätigkeit auch tatsächlich ausübt, ist für die Invaliditätsbemessung hingegen unerheblich (Rz 3046 des vom Bundesamt für Sozialversicherung erlassenen Kreisschreibens über Invalidität und Hilflosigkeit in der Invalidenversicherung = KSIH). Die Beschwerdegegnerin stellt auf das Gutachten von Dr. D.____ vom 30. Oktober 2005 ab, das ein psychiatrisches Teilgutachten von F.____ umfasst. 2.3 Der Beschwerdeführer beanstandet die unangekündigte Auswechslung des psychiatrischen Gutachters. Gemäss Art. 44 ATSG hat der Versicherungsträger der Partei, wenn er zur Abklärung des Sachverhalts ein Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen einholen muss, dessen Namen bekannt zu geben, und diese kann den Gutachter aus triftigen Gründen ablehnen und Gegenvorschläge machen. Indem vorliegend anstelle des gemäss ordnungsgemässer Ankündigung beauftragten Dr. E.____ ein anderer Psychiater die Begutachtung vornahm, ohne dass auch dieser Wechsel bekannt gemacht wurde, ist der Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt worden. Eine vorgängige Bekanntgabe der begutachtenden Person ist insbesondere im Hinblick auf die Geltendmachung von gesetzlichen Ausstands- und Ablehnungsgründen im Sinne von Art. 36 Abs. 1 ATSG von Bedeutung (Entscheid des Bundesgerichts i/S M. vom 31. August 2007, U 145/06). Solche Gründe hat der Beschwerdeführer allerdings gegen den Gutachter nicht vorgebracht. Wenn er die Begutachtung als fachlich nicht qualifiziert beanstandet, ist darin eine materielle Rüge zu sehen. Eine Aufhebung des angefochtenen Entscheids aus diesem formellen Grund rechtfertigt sich daher vorliegend nicht, ist doch eine Heilung bei Verletzung von Art. 44 Satz 2 ATSG nicht von vornherein ausgeschlossen (Urteil des Bundesgerichts, U 145/06) und können die Voraussetzungen einer solchen Heilung (BGE 127 V 431 E. 3d/aa) als erfüllt betrachtet werden. Rechtsprechungsgemäss hat die versicherte Person im Übrigen kein Recht auf einen Sachverständigen ihrer Wahl (RKUV 1998 S. 457). Zwar dürfen versicherte Personen Gegenvorschläge machen. Diese kommen aber erst zum Zug, wenn der amtliche Vorschlag mit triftigen Gründen erfolgreich bekämpft ist (so der nicht veröffentlichte Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen i/S G.R. vom 31. Juli 2003, der allerdings - jedoch aus intertemporalrechtlichen Gründen - vom Eidgenössischen Versicherungsgericht am 25. August 2004 [I 570/03] aufgehoben worden ist).

E. 3

3.1 In medizinischer Hinsicht herrscht Einigkeit darüber, dass dem Beschwerdeführer schwere Arbeit auf dem Bau - insbesondere mit Gehen auf unebenem Gelände - nicht mehr in relevanter Weise zumutbar ist. Was die Arbeitsfähigkeit in adaptierter Tätigkeit betrifft, besteht nach dem Gutachten von Dr. D.____ für jede körperlich leichte (d.h. maximal gelegentliche Hebebelastung bis 10 kg umfassende), wechselbelastende Tätigkeit eine uneingeschränkte Arbeitsfähigkeit. Das Gutachten stützt sich einerseits auf eine rheumatologisch-orthopädische Befragung und Untersuchung und andererseits auf eine psychiatrische Abklärung. Es kann somit als für die streitigen Belange umfassend bezeichnet werden. Die Schlussfolgerung wurde im interdisziplinären Zusammenwirken gezogen. Es kann auch davon ausgegangen werden, dass die Beurteilungen in Kenntnis der gesamten (auch Suva-)Vorakten ergangen ist, wurde doch der Inhalt des Berichts von Dr. med. H.____, Fachärztin FMH für Neurologie, vom 13. November 2000 erwähnt, der in den IV-Akten nicht enthalten ist. Hinweise darauf, dass relevante Verständigungsschwierigkeiten aufgetreten wären, lassen sich nicht finden. 3.2 Das Ergebnis des Gutachtens kann als nachvollziehbar betrachtet werden, zumal die übrige medizinische Aktenlage nicht dagegen spricht. Daraus ist bekannt, dass Dr. A.____ am

14. Januar 2002 dafürgehalten hatte, eine leichtere Arbeit in Wärme - im Sitzen oder im Stehen zu verrichten - sei dem Beschwerdeführer zumutbar, doch rechnete er mit einer reduzierten Leistung von (einmal mindestens, einmal höchstens) 50 %. Die Abklärung durch Dr. C.____ hatte gemäss seinem Bericht vom 18. März 2002 ergeben, dass der Beschwerdeführer für eine leichte Arbeit in Wechselbelastung voll arbeitsfähig sei. Dr. C.____ hielt es aber gleichzeitig für sinnvoll, dass der Beschwerdeführer möglichst lange ganztags mit eingeschränkter Leistung im Magazin der bisherigen Arbeitgeberin beschäftigt werden könnte. Ob damit eine gewisse medizinisch bedingte Einschränkung attestiert werden sollte oder ob der Einschätzung eher erwerbliche als medizinische Überlegungen zugrunde lagen, was durchaus nachvollziehbar wäre, war zunächst als nicht eindeutig betrachtet worden. Abgesehen von dieser Unsicherheit aber verneinen die fachärztlichen Beurteilungen eine solche Einschränkung des Beschwerdeführers bei adaptierter Tätigkeit übereinstimmend. So hatte der Suva-Kreisarzt bei der ärztlichen Abschlussuntersuchung vom 6. März 2003 festgestellt, es könne ihm eine wechselbelastende Tätigkeit (mit Gehen, Stehen und zwischendurch Sitzen) ganztägig vollumfänglich zugemutet werden. Auch ein psychosomatisches Konsilium vom 16. November 2001 hatte ergeben, dass keine psychische Störung von Krankheitswert vorliege. 3.3 Was die Meniskusläsion betrifft, hat Dr. A.____ sie am 2. Juli 2006 als neu beschrieben, ist im Übrigen aber bei seiner bisherigen Beurteilung geblieben. Er gab an, beim Beschwerdeführer stellten sich sofort mehr Rücken- und Beinschmerzen links ein, sobald er körperlich mehr (d.h. mittelschwer oder schwer) arbeite (z.B. auf den I.____). Mit einem zusätzlichen Einfluss auf die zumutbare Arbeitsfähigkeit in adaptierter Tätigkeit ist nach dieser Einschätzung nicht zu rechnen. Dr. D.____ hat an seiner Beurteilung denn auch am 13. Oktober 2006 festgehalten. 3.4 Auch gegen die psychiatrische Exploration lässt sich, obwohl die Beurteilung kurz ausgefallen ist, nichts Stichhaltiges einwenden. Auf das Begutachtungsergebnis kann demnach abgestellt werden.

E. 4

4.1 Für die Festsetzung des Invalideneinkommens ist nach der Rechtsprechung primär von der beruflich-erwerblichen Situation auszugehen, in welcher die versicherte Person konkret steht. Übt sie nach Eintritt der Invalidität eine Erwerbstätigkeit aus, bei der - kumulativ - besonders stabile Arbeitsverhältnisse gegeben sind und anzunehmen ist, dass sie die ihr verbleibende Arbeitsfähigkeit in zumutbarer Weise voll ausschöpft, und erscheint zudem das Einkommen aus der Arbeitsleistung als angemessen und nicht als Soziallohn, gilt grundsätzlich der tatsächlich erzielte Verdienst als Invalidenlohn (Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichts i/S G. vom 17. November 2003, I 621/01). Der Beschwerdeführer hat nach Eintritt der gesundheitlichen Schädigung eine andere, angepasste Betätigung bei seiner Arbeitgeberin (Arbeit im Magazin) aufnehmen können und erfüllt bei ganztägiger Arbeit ein Pensum von 50 %. Gemäss dem Arbeitsvertrag vom 26. Februar 2004 verdient er dort ein Einkommen von monatlich Fr. 2'400.-- (mal 13) zuzüglich Zulagen und Spesen. Nach der medizinischen Aktenlage muss davon ausgegangen werden, dass er damit seine Arbeitsfähigkeit nicht auszuschöpfen vermag. Denn diese liegt bei 100 % in einer angepassten Tätigkeit. Die gegenwärtige Arbeit beinhaltet offenbar doch immer wieder für ihn ungeeignete Arbeit (schwerere Arbeit oder Arbeit auf den I.____, d.h. mit Gehen auf unebenem Gelände). Ist auch sehr verständlich, dass der Beschwerdeführer bei der konkreten Arbeitsmarktlage die ihm durch ein Angebot seiner bisherigen Arbeitgeberin ermöglichte Anstellung gewählt hat, so kann das dabei erzielte Einkommen doch aus dem erwähnten Grund nicht als Invalideneinkommen

massgebend sein. Der ausgeglichene Arbeitsmarkt (eine Fiktion, vgl. BGE 129 V 480 E. 4.2.2), auf welchen bei der Invaliditätsbemessung abgestellt wird, beinhaltet dagegen von seiner Struktur her sowohl bezüglich der beruflichen und intellektuellen Voraussetzungen als auch hinsichtlich des körperlichen Einsatzes einen Fächer verschiedenartiger Stellen (Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichts i/S O. vom 22. November 2006, U 303/06). Er hat rein hypothetischen Charakter und dient dazu, die Risiken Arbeitslosigkeit und Invalidität voneinander abzugrenzen (vgl. Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichts i/S C. vom 16. Juli 2003, I 758/02; BGE 110 V 276 E. 4b). Der Beschwerdeführer ist darauf angewiesen, eine körperlich leichte Tätigkeit (mit maximal gelegentlicher Hebelbelastung bis 10 kg) zu haben, welche er wechselbelastend ausüben kann. Diese Einschränkungen sind nicht so einengend, dass die Einsatzmöglichkeiten auf dem fiktiven Arbeitsmarkt als realitätsfremd zu betrachten wären. Deshalb sind vorliegend die Tabellenlöhne beizuziehen. 4.2 Im Jahr 1999 erzielte der Beschwerdeführer offenbar ein Einkommen von Fr. 54'720.40 (vgl. persönliches Lohnkonto 1999, AHV-Lohn), im Jahr 1998 waren es nach Angaben seines Rechtsvertreters im ersten Gerichtsverfahren Fr. 56'687.-- gewesen. Diese Einkommen sind auf das Jahr des allfälligen Rentenbeginns (2001) aufzuwerten. Angesichts der vollen Arbeitsfähigkeit in einer adaptierten Tätigkeit ergibt sich daraus selbst mit einem Leidensabzug keinesfalls ein rentenbegründender Invaliditätsgrad, konnten doch Männer im Jahr 2001 mit einfachen und repetitiven Tätigkeiten im privaten Sektor durchschnittlich Fr. 56'894.-- verdienen (Schweizerische Lohnstrukturerhebung des Bundesamtes für Statistik LSE 2000, TA1, Zentralwert; mit Nominallohnentwicklung 2.5 % bis 2001; bei betriebsüblicher durchschnittlicher Arbeitszeit im Jahr 2001 von 41.7 Stunden). Hieran änderte sich selbst dann nichts, wenn auf das Valideneinkommen abgestellt würde, wie es die Suva für 2003 festgesetzt hat, nämlich auf Fr. 71'843.--. Das Invalideneinkommen 2003 machte bei einem Abzug von 15 % (wie von der Suva eingesetzt und als Maximum zu betrachten) nämlich Fr. 49'135.-- (Fr. 54'684.-- 2002, x 101.4 %; x 41.7/40; x 85 %) aus. Die Suva ging im Übrigen bei der Invaliditätsbemessung ebenfalls von einer vollen Arbeitsfähigkeit in adaptierter Tätigkeit und von Tabellenlöhnen aus.

E. 5

Im Sinne der vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde abzuweisen. Gerichtskosten sind keine zu erheben (Art. 61 lit. a ATSG, vgl. Rechtslage vor der Änderung des IVG vom 16. Dezember 2005, lit. b der betreffenden Übergangsbestimmungen). Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.